

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn
Dario Seifert
Kreistagsmitglied
Kreistag Vorpommern-Rügen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2023/078
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 30. Oktober 2023

Ihre Anfrage zur Bußgeldpraxis innerhalb der Corona-Schutzverordnung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Seifert,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Sind beim Landkreis Vorpommern-Rügen noch Ordnungswidrigkeits- oder Bußgeldverfahren aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung (Corona-LVO M-V) anhängig? Wenn ja, in welcher Anzahl? Bitte nach Jahreszahlen aufschlüsseln.**

Aufgeschlüsselt nach Jahren werden aktive und auch ruhend gestellte Fälle wie folgt geführt:

2020	2021	2022	2023
117	172	30	2

Der überwiegende Teil dieser Fälle stellt Ratenzahlungen dar; aus diesem Grund werden diese Fälle noch als aktive Fälle gezählt und können noch nicht final abgeschlossen werden.

- 2. Der Landkreis Vorpommern-Rügen erreichte bei den Verstößen gegen die Corona-Schutzverordnung eine Bußgeldquote von 100% und erzielte im Zeitraum 2020-2023 eine Bußgeldsumme, die teilweise um fast das Hundertfache höher lag, als die anderen Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern mit einer ähnlichen Größe. Worauf sind die gravierenden Unterschiede zurückzuführen?**

Auch unser Landkreis hat bei der Ahndung von Verstößen gegen die Corona-Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung keine 100% Bußgeldquote erreicht. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage an den Landtag wurde durch den Landkreis nur die tatsächlich eingeleiteten und beigetriebenen Verfahren gemeldet. Es gab auch bei uns angezeigte Verfahren, die z.B. wegen Unbilligkeit, formal fehlerhaften Tatbestandserfassungen, anderen Einstellungsgründen etc. nicht weiter verfolgt wurden.

Zu den deutlich höheren Bußgeldverfahren mengenmäßig wie auch mit den beigetragenen Bußgeldern wird auf die, in der Fußnote zur Kleinen Anfrage gemachten Erläuterungen verwiesen.

Gemäß Corona-Landesverordnung waren neben den Landkreisen auch die örtlichen Ordnungsbehörden zur Bußgeldverfolgung und -ahndung berechtigt (Doppelzuständigkeit). Mit den ört-

lichen Ordnungsbehörden des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde das Verfahren zur Einheitlichkeit und Rechtssicherheit so abgestimmt, dass alle angezeigten Bußgeldverfahren zentral durch den Landkreis Vorpommern-Rügen und mit der Zentralen Bußgeldstelle des Landkreises geahndet und verfolgt wurden. Das haben andere Landkreise so nicht gehandhabt. In der Kleinen Anfrage an den Landtag wurden nur die Landkreise und nicht auch die örtlichen Ordnungsbehörden über die Ahndungen abgefragt. Die rechtliche Doppelzuständigkeit fand keine Berücksichtigung bei der Fragestellung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat